

# Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg

vom 02.07.2013 mit Änderung vom 24.02.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 02.07.2013 die Neufassung sowie am 24.02.2016 und am 21.10.2020 die Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg beschlossen:

**Gelöscht:** 09. November 2010

**Gelöscht:** 793

**Gelöscht:** 04. Mai 2009

**Gelöscht:** 185

**Formatiert:** Hervorheben

## § 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Stadt Ludwigsburg erfüllt ihre Aufgaben im Bereich des Tourismus, der Veranstaltungsstätten, Veranstaltungen und Märkte in der Rechtsform des Eigenbetriebs. Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.

**Gelöscht:** des Stadtmarketings,

(2) Dem Eigenbetrieb obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische Ausrichtung der Tourismusaktivitäten einschließlich touristisches Stadtmarketing,
- Betrieb einer Tourist Information mit Kartenvorverkaufsstelle,
- Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen des Fremdenverkehrs,
- Betriebsführung, Bewirtschaftung, Verwaltung und Vermarktung dafür geeigneter Veranstaltungsstätten in Ludwigsburg,
- Betrieb eines Convention Büros zur Stärkung des Kongressstandortes
- die Konzeption, Organisation und Durchführung von Eigenveranstaltungen und Märkten.

**Gelöscht:** des Stadtmarketings und

**Gelöscht:** <#>Operatives Stadtmarketing, ¶  
<#>Eventmanagement, ¶

**Gelöscht:** und einer

**Gelöscht:** und sonstiger Veranstaltungsflächen

(3) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben begründet, aufgehoben oder verändert.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Er kann Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen

## § 2 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismus & Events Ludwigsburg“.

Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

## § 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1.000.000 EUR (in Worten: Eine Million EURO).

### § 3a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) entsprechend an.

### § 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

### § 5 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung vorbehalten sind, insbesondere über
  1. die Bestellung und Entlassung der Betriebsleitung,
  2. den Erlass und die Änderung der Betriebsatzung,
  3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs, die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen sowie den Austritt aus diesen als auch die Übernahme weiterer Aufgaben
  4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
  5. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans sowie deren Änderungen,
  6. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde
  7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts sowie die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
  8. die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebs,
  9. die Entlastung der Betriebsleitung

Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenze er nach § 9 zuständig ist.

- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

### § 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Tourismus & Events Ludwigsburg“. Der Betriebsausschuss besteht aus den Mitgliedern, die dem nach der Hauptsatzung gebildeten Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung (WKV) angehören. Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 für ihn ausgewiesenen Aufgaben.

## § 7 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

## § 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung mit der Bezeichnung Geschäftsführung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem allein vertretungsberechtigten oder mehreren gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführern (§ 6 Abs. 1 EigBG). Er wird durch den oder die von ihm zu bestimmenden Bediensteten des Eigenbetriebs für den Fall der Verhinderung vertreten; diese Beauftragung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. (§4 Abs. 2 EigBG: Der Gemeinderat kann einen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter bestellen. Abs. 3: Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter, soweit die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt. Ist kein Erster Betriebsleiter bestimmt, regelt die Betriebssatzung wie zu verfahren ist)
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die Leitung des laufenden Betriebs und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht Kraft Gesetzes oder dieser Satzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Sie vertritt die Stadt Ludwigsburg in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Sie ist Vorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten (§11 Abs. 5 EigBG).
- (4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs unverzüglich zu unterrichten. Sie hat insbesondere mindestens halbjährlich – bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabschnitten - über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.
- (7) Die Betriebsleitung nimmt an allen Sitzungen des Betriebsausschusses und soweit Angelegenheiten des Eigenbetriebs betroffen sind auch des Gemeinderats mit beratender Stimme teil, soweit der Betriebsausschuss bzw. der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes bestimmt (§5 Abs. 2 EigBG).

§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 Euro. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	<del>250</del>	<del>250</del>	1.500	1.500
	b) Vergabe von Aufträgen für Planungen, Analysen, Studien, Beratungen oder Gutachten im Einzelfall	100	100	1.000	1.000
2	Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
3	Vergabe von Lieferungen und Leistungen <u>im Einzelfall</u> soweit sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind	350	350	1.500	1.500
4	Abschluss von Verträgen mit einem jährlichen Wert im Einzelfall von (davon ausgenommen sind Arbeitsverträge, dafür gelten § 9 Abs. 2 Ziff. 1 -3)	250	250	1.500	1.500
5	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditemächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt			
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	1.000	1.000
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans	unbegrenzt	-	-	-
6	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	250	250	1.000	1.000

Gelöscht: 200

Gelöscht: 200

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
7	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	200	200	unbegrenzt	
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall	150 und bis 6 Monate, 100 zeitlich unbegrenzt	übrige Fälle		
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	200	200	unbegrenzt	
8	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Betriebsleiter		nach allgemeinen Grundsätzen		
9	Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen im Einzelfall	10	10	unbegrenzt	
10	Annahme von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, soweit dadurch keine erheblichen Verpflichtungen für den Eigenbetrieb entstehen	0	0	unbegrenzt	
11	a) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	200	200	unbegrenzt	
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	250	250	unbegrenzt	
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	250	250	1.000	1.000
12	Erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan, die	=	=	=	500

- Gelöscht: 100
- Gelöscht: 100
- Gelöscht: 500
- Gelöscht: 500
- Gelöscht: 100
- Gelöscht: 100
- Gelöscht: 500
- Gelöscht: 500
- Gelöscht: 100
- Gelöscht: 100
- Gelöscht: 500
- Gelöscht: 500
- Gelöscht: 200
- Gelöscht: 200
- Gelöscht: 200
- Gelöscht: 200
- Gelöscht: 200
- Gelöscht: 200

eine Änderung des Wirtschaftsplans erfordert				
--	--	--	--	--

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Personal, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich Organisation und Personal.	bis Entgeltgruppe 13 TVöD sowie Zeit angestellte	ab Entgeltgr. 14 TVöD	Betriebsleitung und stellvertretende Betriebsleitung
2	Sonstige personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem Fachbereich Organisation und Personal	x		
3	a) Entlohnungssystem und Freiwilligkeitsleistungen für die Beschäftigten, Gehaltsregelungen oder Sonderzahlungen			X
	b) Tantiemekriterien und jährliche Festsetzung der Tantieme bei arbeitsvertraglich vereinbarten leistungsorientierten Vergütungen			X
4	Festsetzung der allgemeinen Vertrags- bzw. Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Rahmensätzen für Mieten und Entgelte.		x grundsätzlich	x bei Regelung durch Satzung
5	Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist.			x
6	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter der Stadt			x

## § 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Gelöscht:** Tag nach der Bekanntmachung

Neufassung vom 02.07.2013

In Kraft seit: 11.08.2013

Änderung vom 24.02.2016

In Kraft seit: 03.03.2016